

Prüfungsordnung für die Lehrangebote des Sprachenzentrums der Universität Rostock einschließlich des Hochschulfremdsprachen- zertifikats UNlcert®

Vom 6. September 2013

*(„Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock“, Jahrgang 2013, Nr. 38 vom
13. September 2013)*

*in der Fassung der „Ersten Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrangebote des
Sprachenzentrums der Universität Rostock einschließlich des Hochschulfremdsprachenzertifikats
UNlcert® vom 9. März 2015 („Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock“, Jahrgang 2015,
Nr. 4 vom 26. März 2015)*

*und der „Zweiten Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrangebote des
Sprachenzentrums der Universität Rostock einschließlich des Hochschulfremdsprachenzertifikats
UNlcert® vom 8. Februar 2018 („Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock“, Jahrgang 2018,
Nr. 7 vom 27. Februar 2018)*

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVBl. M-V S. 208, 211) geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgende Prüfungsordnung für die Lehrangebote des Sprachenzentrums der Universität Rostock einschließlich des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNlcert® als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Inhalt und Organisation der Lehrangebote

- § 3 Gegenstand und Ziele der Lehrangebote
- § 4 Inhalt, Umfang und Abschluss der Lehrangebote
- § 5 Anwesenheitspflicht
- § 6 Beratung zu den Lehrangeboten

III. Prüfungen

- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen
- § 8 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 9 Prüfungsaufbau und -leistungen
- § 10 Bewertung
- § 11 Ergebnis und Zertifikat
- § 12 Wiederholung
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- § 14 Sonderregelungen zum Nachteilsausgleich
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 16 Widerspruchsverfahren und Gegenvorstellung
- § 17 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

IV. Schlussbestimmungen

- § 18 Übergangsbestimmung
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalte, Ablauf und Spezifika für die Lehrangebote des Sprachenzentrums in modernen Fremdsprachen und in Latein (mit Ausnahme der Kurse zum Erwerb des Latinums) sowie für Prüfungen, einschließlich der Prüfungen zum Erwerb des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNLcert®, am Sprachenzentrum der Universität Rostock. Für Lehrangebote, die auf Grundlage einer Modulbeschreibung eines Studiengangs der Universität Rostock am Sprachenzentrum absolviert werden, gelten die Bestimmungen aus der einschlägigen Prüfungsordnung zum Studiengang.

(2) Die Nutzung von Lehrangeboten des Sprachenzentrums ist regelmäßig entgeltpflichtig. Studierende der Universität Rostock sind von der Pflicht zur Zahlung der Kursentgelte jedoch befreit, wenn die Teilnahme an den Lehrangeboten obligatorischer Bestandteil des Curriculums der von den Studierenden gewählten grundständigen Studiengänge ist. Näheres regelt die Hochschulgebührensatzung der Universität Rostock.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zu den Lehrangeboten des Sprachenzentrums setzt den Nachweis der laut Modulbeschreibung geforderten Sprachkenntnisse voraus.

II. Inhalt und Organisation der Lehrangebote

§ 3 Gegenstand und Ziele der Lehrangebote

(1) Die Universität Rostock bietet als Ergänzung und gleichzeitig als integralen Bestandteil anderer Studiengänge in den in Anlage I genannten Sprachen eine hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung für Hörerinnen und Hörer aller Fakultäten an. Dabei soll die Fremdsprachenausbildung durch die Vermittlung kommunikativer Handlungskompetenzen gleichermaßen dem Studium des Faches im In- und Ausland dienen, die berufliche und akademische Mobilität fördern und auf die fremdsprachliche Kommunikation in der beruflichen Praxis vorbereiten.

(2) Die Ausbildung kann mit dem Erwerb des institutionsübergreifenden Hochschulfremdsprachenzertifikats UNLcert® abgeschlossen werden. Die Fremdsprachenausbildung wird vom Sprachenzentrum der Universität Rostock als der fachlich zuständigen Einrichtung getragen und wird auf vier Niveaustufen und mit unterschiedlichen fachsprachlichen Orientierungen angeboten (Anlage I). Die auf den Erwerb des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNLcert® ausgerichteten Stufen UNLcert® Basis, I und II haben vorrangig eine allgemeinsprachlich-interkulturelle Ausrichtung, auf der Stufe UNLcert® III dominiert die fachspezifische beziehungsweise die wissenschaftliche Orientierung.

(3) Die vier auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) für Sprachen des Europarats bezogenen Niveaustufen entsprechen Ausbildungsabschnitten von 8-16 Semesterwochenstunden (SWS), die entweder drei oder vier Module à zwei oder vier SWS (drei oder sechs Leistungspunkte) umfassen, und haben jeweils eigene, aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile, welche in den Abschlüssen zu den einzelnen Modulen und Stufen dokumentiert werden. Das

Hochschulfremdsprachenzertifikat UNIcert® wird auf der Grundlage einer Prüfung (Stufen II und III) oder durch Kumulation (Stufen Basis und I) vergeben.

(4) Durch den erfolgreichen Abschluss der Module der einzelnen Niveaustufen wird Folgendes nachgewiesen:

- **Zielniveau A 2:** erste Grundkenntnisse im Sinne dieser Stufe des GER und kommunikative Handlungskompetenzen, die den einfachen und direkten Austausch von Informationen in Routinesituationen des (Studien-)Alltags ermöglichen.
Der Erwerb des Zertifikats UNIcert® Basis ist möglich.

- **Zielniveau B 1:** ausbaufähige Grundkenntnisse im Sinne dieser Stufe des GER und kommunikative Handlungskompetenzen, die die Bewältigung von Situationen des privaten Alltags und die Orientierung im fremdsprachlich orientierten Alltag in Hochschule und Beruf ermöglichen.
Der Erwerb des Zertifikats UNIcert® Stufe I ist möglich.

- **Zielniveau B 2:** solide Kenntnisse im Sinne dieser Stufe des GER und kommunikative Handlungskompetenzen, die für den überwiegend sicheren Umgang mit typischen Situationen in Studium und Beruf während eines Auslandssemesters oder Auslandspraktikums erforderlich sind (Mindestniveau für akademische Mobilität).
Der Erwerb des Zertifikats UNIcert® Stufe II ist möglich.

- **Zielniveau C 1:** fundierte Kenntnisse im Sinne dieser Stufe des GER und kommunikative Handlungskompetenzen, die eine in jeder Hinsicht angemessene akademische Kommunikationsfähigkeit in hochschul- und berufsspezifisch geprägten Kontexten ermöglichen (Niveaustufe für uneingeschränkte Studierfähigkeit im Ausland).
Der Erwerb des Zertifikats UNIcert® Stufe III ist möglich.

(5) In Latein orientiert sich die Ausbildung am Level 1 und 2 des European Curriculum Framework for Latin: Erwerb von Grundkenntnissen der lateinischen Sprache und Übergang zur Ausbildung der Lektürefähigkeit.

(6) Die mit diesen Modulen, Stufen und Kompetenzen korrespondierenden Zugangsvoraussetzungen und Ausbildungsziele sind in den Anlagen II und III sowie den Modulbeschreibungen detailliert beschrieben. Die Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

§ 4

Inhalt, Umfang und Abschluss der Lehrangebote

(1) Die Ausbildungsabschnitte, die zum Abschluss der Niveaustufen führen, umfassen die je nach verfügbaren Ressourcen vom Sprachenzentrum angebotenen Module, deren Inhalte sich an den Anforderungen des GER und der jeweiligen UNIcert®-Stufe orientieren. Die Module können als Semesterkurse (in der Regel im Umfang von zwei oder vier SWS beziehungsweise drei oder sechs Leistungspunkten) oder als Intensivkurse in entsprechendem Umfang in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Abhängig von der Modulbeschreibung, insbesondere bei Kursen des Blended Learning, schließt der Stundenumfang die Bearbeitung von Online-Modulen ein. Näheres zum Umfang und zum Inhalt der Ausbildung für die einzelnen Sprachen, Stufen und Module ist in Anlage I bis III sowie in den Modulbeschreibungen geregelt.

(2) Module können auch Prüfungsvorleistungen vorsehen. Prüfungsvorleistungen sind Leistungsüberprüfungen, die eine fachliche Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung darstellen sowie sachlich notwendig sind, um das Lernziel des Moduls zu erreichen. Prüfungsvorleistungen können sein: Anwesenheit, berufs- und studienbezogene Schriftstücke und Gespräche, Lektüre fachbezogener Literatur, Fallstudien, Präsentationen. Die konkreten Prüfungsvorleistungen sind Anlage III und der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen. Stehen mehrere Leistungen zur Auswahl, erfolgt die Bekanntgabe der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen spätestens in der zweiten Semesterwoche durch die Lehrkraft.

(3) Der Einstieg in ein laufendes Ausbildungsprogramm einer Stufe (Quereinsteiger) ist nur möglich, wenn im Rahmen einer vorherigen Sprachstandsfeststellung die für die Teilnahme an der Ausbildung geforderten Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Diese Sprachstandsfeststellung führt nicht zu einer Zertifizierung der unter dem Einstiegsniveau liegenden UNIcert®-Stufen. Näheres ist in § 7 Absatz 2 geregelt. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle in der Modulbeschreibung geforderten Prüfungsvorleistungen erfolgreich erbracht wurden und die jeweilige Modulprüfung bestanden wurde.

(5) Die UNIcert®-Stufen Basis und I sind erfolgreich abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen studienbegleitend erfolgreich erbracht wurden (Kumulation der Studienleistungen gemäß § 9 Absatz 3 und 4). Für den erfolgreichen Abschluss der UNIcert®-Stufen II und III ist eine gesonderte Prüfung gemäß § 9 Absatz 5 und 6 abzulegen.

(6) Die UNIcert®-Prüfungen und die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dies auch für Sprachprüfungen, die im Rahmen eines Studiengangs abgelegt werden.

§ 5 Anwesenheitspflicht

(1) Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, ist zum Erreichen des Lernziels an Übungen regelmäßig teilzunehmen. Das Erfordernis einer regelmäßigen Teilnahme gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent unentschuldig versäumt wurden. Der Nachweis wird durch Teilnahmelisten geführt. Ist das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Modulprüfung.

(2) Abwesenheit ist grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Grundes zu entschuldigen (im Regelfall per E-Mail); sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, hat die Entschuldigung unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die Dozentin/den Dozenten kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldig.

(3) Kann die Studierende/der Studierende schriftlich darlegen und glaubhaft machen, dass es aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen (z. B. eigene Erkrankung, Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, Schwangerschaft, Tod eines nahen Angehörigen) zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet die Dozentin/der Dozent, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die Dozentin/den Dozenten nach eigenem Ermessen festgelegt. Der Zeitaufwand für die Erbringung dieser darf maximal die zwei- bis dreifache Dauer der versäumten Unterrichtszeit betragen.

(4) Wird das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt und kann auch keine Äquivalenzleistung erbracht werden, so ist dies von der Dozentin/dem Dozenten schriftlich der Studierenden/dem Studierenden unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch an den Prüfungsausschuss statthaft.

§ 6

Beratung zu den Lehrangeboten

Die Beratung zu den Lehrangeboten erfolgt durch die fachlich zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sprachenzentrums.

III. Prüfungen

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung oder UNICert®-Prüfung kann nur ablegen, wer:

- (a) an der Universität Rostock eingeschrieben und nicht beurlaubt ist und die nach der Hochschulgebührensatzung fälligen Kursentgelte ordnungsgemäß entrichtet hat;
- (b) in der gewählten Sprache, Stufe und gegebenenfalls Fachorientierung an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Ausbildungsabschnittes nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung teilgenommen und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat und
- (c) die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache/Stufe/Fachorientierung nicht schon endgültig nicht bestanden hat. Dem endgültigen Nichtbestehen der UNICert®-Prüfung auf einer bestimmten Niveaustufe an der Universität Rostock steht das endgültige Nichtbestehen der UNICert®-Prüfung derselben Niveaustufe an einer anderen Einrichtung gleich.

(2) Für die Teilnahme von Quereinsteigern an der UNICert®-Prüfung gelten folgende Mindestvoraussetzungen: Auf den Stufen I und II ist, bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen, zumindest das letzte Modul der jeweiligen Stufe zu belegen. Auf der Stufe III müssen, bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen, mindestens 50% des Ausbildungsprogramms dieser Stufe besucht werden, um an der UNICert®-Prüfung teilnehmen zu können.

(3) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu Absatz 1 Buchstabe (a) zulassen sowie in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von einem Teil der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchstabe (b), und zwar bis maximal 50% des Stundenumfangs der jeweiligen Stufe, befreien. Während einer Beurlaubung können nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Rektorats Prüfungen abgelegt werden.

§ 8

Meldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Modulprüfungen und UNlcert®-Prüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der erste Prüfungszeitraum erstreckt sich auf die letzte Woche der Vorlesungszeit und auf die ersten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit. Der zweite Prüfungszeitraum erstreckt sich auf die letzten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit und auf die erste Woche der Vorlesungszeit des folgenden Semesters. Davon ausgenommen sind Intensivkurse. Hier erstreckt sich der Prüfungszeitraum auf die vorlesungsfreie Zeit im Anschluss an den Kurs.
- (2) Termine, Orte und Modalitäten der einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vier Wochen vor Beginn eines Prüfungszeitraums in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur UNlcert®-Prüfung erfolgt bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr/ihm beauftragten Lehrperson innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Fristen.
- (4) Bei der Meldung zu einer Prüfung ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 nachzuweisen. Der Studierende/die Studierende hat eine Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls inwieweit er/sie schon einmal versucht hat, diese Prüfung abzulegen, und dass er/sie diese Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat. Bei UNlcert®-Prüfungen sind Fehlversuche an anderen Einrichtungen außerhalb der Universität Rostock ebenfalls mitzuteilen.
- (5) Die Zulassung zu den Modulprüfungen und zu den UNlcert®-Prüfungen wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. Sie kann nur versagt werden, wenn die Nachweise gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe (b) und § 7 Absatz 2 nicht erbracht werden können oder der Studierende/die Studierende gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe (c) von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen ist. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem Studierenden/der Studierenden schriftlich unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 9

Prüfungsaufbau und -leistungen

- (1) Prüfungsleistungen in Modulprüfungen können als mündliche Prüfungen und schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren erbracht werden, wobei sich die Prüfungsanforderungen an den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Inhalten und Kompetenzen orientieren. Mündliche Prüfungen sollen eine Dauer von 45 Minuten pro Studierendem/Studierender, Klausuren die Dauer von 120 Minuten nicht überschreiten. Die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Anlage III und den Modulbeschreibungen geregelt.
- (2) Prüfungsleistungen für UNlcert®-Prüfungen sind immer als schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen zu erbringen, wobei die auf der jeweiligen Stufe geforderten Kompetenzen in ihrer Gesamtheit nachzuweisen sind.
- (3) Das Zertifikat UNlcert® Basis wird ohne abschließende Prüfung durch Kumulation der Bewertungen folgender studienbegleitender Prüfungsleistungen vergeben, wobei die Aufgabenstellungen entsprechend der Spezifik der Niveaustufe einem handlungsorientierten Ansatz folgen und situativ eingebettet sein sollen:

Konsolidierte (nichtamtliche) Lesefassung

Sprechen: Führen eines Gesprächs oder Halten eines Kurzvortrages, wobei der Studierende/die Studierende nachweist, dass er/sie in der Lage ist, mündliche Äußerungen zu den behandelten Themen zu verstehen und darauf in der Fremdsprache angemessen zu reagieren sowie selbstständig zu agieren. Dauer: 5 Minuten

Hören: Hören von fremdsprachigen Originaltexten zu den Themen des Kurses, wobei die Verstehensleistung in geeigneter Weise verbal oder nonverbal nachzuweisen ist. Die Präsentation der Texte kann zweimal erfolgen. Dauer: 10 Minuten

Klausur zur Überprüfung der Kenntnisse des Sprachsystems: Der Studierende/die Studierende weist nach, dass er/sie über grundlegende Lexik- und Grammatikkenntnisse verfügt und diese sicher anwenden kann. Dauer: 45 Minuten

Klausur Verstehendes Lesen: Lesen von originalsprachigen Texten und Kontrolle des Textverständnisses. Dauer: 45 Minuten

Klausur Schriftliche Sprachproduktion: Der Studierende/die Studierende weist nach, dass er/sie Informationen zu einem vorgegebenen Thema sachlich richtig und sprachlich korrekt sowie entsprechend der Niveaustufe angemessen darstellen kann. Dauer: 45 Minuten

(4) Das Zertifikat UNlcert® Stufe I wird ohne abschließende Prüfung durch Kumulation der Bewertungen folgender studienbegleitender Prüfungsleistungen vergeben, wobei die Aufgabenstellungen entsprechend der Spezifik der Niveaustufe einem handlungsorientierten Ansatz folgen und situativ eingebettet sein sollen:

Sprechen: Führen eines Gesprächs und/oder Halten eines Kurzvortrags, wobei der Studierende/die Studierende nachweist, dass er/sie in der Lage ist, mündliche Äußerungen zu den behandelten Themen zu verstehen und darauf in der Fremdsprache angemessen zu reagieren sowie selbstständig zu agieren. Dauer: 10 Minuten

Hören: Hören von fremdsprachigen Originaltexten, wobei die Verstehensleistung in geeigneter Weise verbal oder nonverbal nachzuweisen ist. Die Präsentation der Texte kann zweimal erfolgen. Dauer: 15 Minuten

Klausur zur Überprüfung der Kenntnisse des Sprachsystems: Der Studierende/die Studierende weist nach, dass er/sie über grundlegende Lexik- und Grammatikkenntnisse verfügt und diese sicher anwenden kann. Dauer: 45 Minuten

Klausur Verstehendes Lesen: Lesen von originalsprachigen Texten und Kontrolle des Textverständnisses. Dauer: 45 Minuten

Klausur Schriftliche Sprachproduktion: Der Studierende/die Studierende weist nach, dass er/sie Informationen zu einem vorgegebenen Thema sachlich richtig und sprachlich korrekt und angemessen darstellen kann. Dauer: 45 Minuten

(5) Die Prüfung zum Erwerb des UNlcert® Stufe II umfasst folgende Prüfungsleistungen, die entweder als einzelne Prüfungen oder als integrative Prüfung erbracht werden können, wobei die Aufgabenstellungen entsprechend der Spezifik der Niveaustufe einem handlungsorientierten Ansatz folgen und situativ eingebettet sein sollen:

Konsolidierte (nichtamtliche) Lesefassung

Sprechen: Führen eines 15-minütigen Gesprächs, in welchem der Studierende/die Studierende seine/ihre Fähigkeiten zum fremdsprachigen Reagieren und Agieren nachweist, und/oder Halten eines Kurzvortrages.

Hören: Hören von fremdsprachigen Originaltexten, wobei die Verstehensleistung in geeigneter Weise verbal oder nonverbal nachzuweisen ist. Die Präsentation der Texte kann zweimal erfolgen. Dauer: 30 Minuten

Klausur Lesen: Lesen von originalsprachigen Texten. Der Studierende/die Studierende weist das Textverständnis anhand verschiedenartiger Aufgabenstellungen nach. Dauer: 60 Minuten

Klausur Schriftliche Sprachproduktion: Der Studierende/die Studierende weist nach, dass er/sie in der Fremdsprache Texte zu vorgegebenen Themen sachlich richtig, sprachlich korrekt und in angemessenem Stil verfassen kann. Dauer: 60 Minuten

(6) Die Prüfung zum Erwerb des UNlcert® Stufe III umfasst folgende Prüfungsleistungen, die entweder als einzelne Prüfungen oder als integrative Prüfung erbracht werden können, wobei die Aufgabenstellungen entsprechend der Spezifik der Niveaustufe einem handlungsorientierten Ansatz folgen und situativ eingebettet sein sollen:

Sprechen: Innerhalb von ca. 20 Minuten weist der Studierende/die Studierende seine/ihre Kommunikationsfähigkeit in der Fremdsprache nach.

Hören: Verstehendes Hören von authentischen fremdsprachigen (Fach-)Texten entsprechend den Kursthemen, wobei der Studierende/die Studierende die Verstehensleistung in schriftlicher oder mündlicher Form verbal oder nonverbal nachweist. Die Präsentation kann zweimal erfolgen. Dauer: 45 Minuten

Klausur Lesen: Lesen von Originaltexten aus dem jeweiligen Fachgebiet. Der Studierende/die Studierende weist das Textverständnis anhand verschiedenartiger Aufgabenstellungen nach. Dauer: 60 Minuten

Klausur Schriftliche Sprachproduktion: Der Studierende/die Studierende weist nach, dass er/sie in der Fremdsprache entsprechend der fachlichen Ausrichtung des Kurses Schriftstücke (Brief, Geschäftsbrief, Beschreibung, Bericht, Essay u.a.) sprachlich korrekt und variabel im Ausdruck sowie unter Beachtung des fachsprachlichen Usus bzw. der allgemeinsprachlichen Normen verfassen kann. Dauer: 90 Minuten

(7) Die Prüfung zum Erwerb des universitätsinternen Zertifikats „Grundkenntnisse Latein“ umfasst folgende Prüfungsleistungen:

Klausur Übersetzung Latein-Deutsch: Textumfang: 90 Wörter adaptierter lateinischer Text. Dauer: 90 Minuten

(8) Über die Zulassung von Nachschlagewerken und anderen Hilfsmitteln entscheidet die Prüfungskommission.

§ 10 Bewertung

(1) Die mündliche Prüfung wird vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgelegt. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Prüferinnen/Prüfer (Kollegialprüfung) oder eine Prüferin/ein Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers an. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Die Prüfungskommission entscheidet über die Leistung nach gemeinsamer Beratung.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet.

(3) Weichen die Bewertungen der Prüfungsleistung voneinander ab, wird die Note auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Bewertungen berechnet.

(4) Alle Teile einer Prüfung gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Gesamtnote ein, der jeweils ein Gesamtprädikat gemäß § 11 Absatz 3 entspricht.

(5) Sofern Prüfungsvorleistungen benotet werden, wird die Gesamtnote der Prüfung zu gleichen Teilen aus der Bewertung der Prüfungsvorleistungen und der Bewertung der Prüfungsleistungen gebildet.

(6) Über die Bewertung der Prüfungen wird ein schriftlicher Nachweis geführt. Er enthält:

- die persönlichen Daten der geprüften Studierenden/des geprüften Studierenden
- die Namen und Unterschriften der Prüferinnen und Prüfer
- die Noten der Teilprüfungen
- die Gesamtnote mit Prädikat sowie
- gegebenenfalls die fachsprachliche Orientierung

§ 11 Ergebnis und Zertifikat

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird durch folgende Notenstufen ausgedrückt:

---	1,0	1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7	2,0	2,3	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7	3,0	3,3	befriedigend	eine durchschnittliche Leistung
3,7	4,0	---	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
---	5,0	---	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

(2) Sofern eine Prüfung aus mehreren Teilen besteht, ist die gesamte Prüfung nur bestanden, wenn alle Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden (Sperrklausel). Nicht ausreichende Leistungen in einem oder mehreren Prüfungsteilen können nicht durch Leistungen in anderen Prüfungsteilen kompensiert werden.

(3) Bei der Zusammenfassung mehrerer Einzelleistungen zu einem Gesamtprädikat ist das arithmetische Mittel zu bilden. Die Berechnung erfolgt mit einer Nachkommastelle. Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Es werden folgende Gesamtprädikate vergeben:

bei einem arithmetischen Mittel von	Gesamtprädikat
1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(4) Das Ergebnis einer Prüfung wird dem Studierenden/der Studierenden in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Absolvieren des letzten Prüfungsteils mitgeteilt. Die Bekanntgabe der Bewertungen erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem des Sprachenzentrums. Die Bewertung gilt spätestens zwei Wochen nach Veröffentlichung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem als bekannt gegeben, sofern dem Studierenden/der Studierenden das Ergebnis nicht schon nachweislich zuvor zur Kenntnis gelangt ist. Über die Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse werden die Studierenden in ortsüblicher Weise, in der Regel per E-Mail, informiert.

(5) Die Einsichtnahme in Klausuren ist auf Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des letzten Prüfungsteils möglich. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums zu stellen. Die Einsicht wird durch den Prüfer/die Prüferin gewährt. Die Herausgabe von Klausuren ist ausgeschlossen.

(6) Auf Antrag können anderweitig nachgewiesene Leistungen in der Fremdsprache in angemessenem Umfang als Äquivalent für entsprechende Teile der UNIcert®-Prüfungen, jedoch nur für maximal die Hälfte der geforderten Prüfungsleistungen, unter Beibehaltung der entsprechenden Bewertungen anerkannt werden, sofern ein unmittelbarer zeitlicher und inhaltlicher Zusammenhang zur UNIcert®-Sprachausbildung gegeben ist. Der entsprechende Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen, wobei der Nachweis der Äquivalenz dem Antragsteller/der Antragstellerin obliegt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Über die bestandene Prüfung wird ein Modulschein, bei UNIcert®-Prüfungen ein Zertifikat, ausgestellt. Der Modulschein enthält Angaben über das belegte Modul (Fremdsprache, Stufe, ggf. Fachorientierung), die erworbenen Leistungspunkte/ECTS sowie die Gesamtnote. Das Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, die Stufe, ggf. die gewählte Fachorientierung, die Noten der Prüfungsteile, die Gesamtnote sowie eine kurze Beschreibung der Kompetenzen entsprechend der Niveaustufe und wird mindestens zweisprachig ausgestellt. Der Modulschein/das Zertifikat wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von einem Prüfer/einer Prüferin unterzeichnet.

(8) Über eine nicht bestandene Prüfung erstellt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid. Soweit noch Wiederholungsmöglichkeiten vorhanden sind, ist auf diese hinzuweisen. Sind keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr vorhanden, ist in dem Bescheid der endgültige Verlust des Prüfungsanspruchs für die betreffende UNIcert®-Prüfung auszusprechen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Wiederholung

(1) Lautet das Gesamtergebnis einer Prüfung „nicht ausreichend“, dürfen die nicht bestandenen Prüfungsteile zweimal wiederholt werden. Die Bewertungen bestandener Prüfungsteile werden angerechnet. Für UNIcert®-Prüfungen werden auch Fehlversuche, die an anderen Einrichtungen als der Universität Rostock unternommen wurden, angerechnet.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung ist spätestens bis zum Ende des auf den letzten absolvierten Prüfungsteil folgenden Semesters durchzuführen, sofern der Studierenden/dem Studierenden nicht wegen besonderer, von ihr/ihm nicht zu vertretender Gründe vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewährt wird. Der Studierende/die Studierende hat sich innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich zur Wiederholungsprüfung anzumelden. Der Zeitraum zwischen der Bekanntgabe des Termins und der Durchführung der ersten Wiederholungsprüfung muss mindestens zehn Tage betragen.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen. Der Studierende/die Studierende hat sich innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich zur zweiten Wiederholungsprüfung anzumelden. Der Zeitraum zwischen der Bekanntgabe des Termins und der Durchführung der zweiten Wiederholungsprüfung muss mindestens zehn Tage betragen.

(4) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Studierende/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend. Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden. Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat der Studierende/die Studierende grundsätzlich nicht zu vertreten. Der Prüfungsausschuss kann bei Studierenden, die wegen andauernder physischer oder psychischer Belastung (insbesondere durch die Betreuung oder Pflege kranker Familienangehöriger) die Fristen nach Absatz 2 und 3 überschreiten, auf Antrag Sonderregelungen zulassen. Ist die Studierende/der Studierende beurlaubt, ist eine Wiederholungsprüfung im nächsten Prüfungstermin nach Ende der Beurlaubung abzulegen.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Studierende/die Studierende, nachdem er/sie zu der Prüfung zugelassen wurde, zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er/sie nach erfolgter Zulassung nach dem 14. Tag vor dem Prüfungstermin ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Bis einschließlich 14 Tage vor dem Prüfungstermin kann die Studierende/der Studierende eine Anmeldung zur Prüfung ohne Angabe von Gründen wirksam zurücknehmen. Der Rücktritt wie auch die Rücknahmeerklärung hat schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erfolgen. Bei Modulprüfungen, die aus zwei Prüfungsleistungen bestehen, bleibt die Prüfungsleistung, die bis zu einem anerkannten Rücktritt oder Versäumnis der anderen Prüfungsleistung dieses Moduls bereits erbracht wurde, vom Rücktritt oder Versäumnis unberührt.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden/der Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung,

die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden/des Studierenden die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest. Bereits vorliegende Ergebnisse von Teilprüfungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. Gleiches gilt, wenn ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und von der Prüferin/dem Prüfer deswegen von der Prüfung ausgeschlossen wird.

§ 14

Sonderregelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen einer aktuellen, länger andauernden oder dauerhaften Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form zu erbringen, so trifft der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er/sie die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Prüfungsleistung festlegen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Entscheidung wird auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, sie/er verzichtet auf die Anhörung.

(2) Durch Studierende dürfen in der Mutterschutzfrist nur entsprechend §§ 3 ff. Mutterschutzgesetz (MuSchG) Prüfungsleistungen erbracht werden. Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen nach den §§ 3 ff. MuSchG gelten, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag der Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls abweichende Prüfungsbedingungen festlegen.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag eines Studierenden/einer Studierenden oder von Amts wegen angeordnet, dass von einem bestimmten Studierenden/einer bestimmten Studierenden oder von allen Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich nach der Prüfung bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Bei einer schriftlichen Prüfungsleistung müssen die Mängel soweit möglich noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht gerügt werden. Hält der Studierende/die Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss er/sie die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16

Widerspruchsverfahren und Gegenvorstellung

(1) Studierende können gegen ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die in Prüfungsangelegenheiten getroffen werden, beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung zu erheben. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität Rostock weiter. Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock. Im Falle von Benotungsentscheidungen ist der Widerspruch nur gegen die Gesamtnote der Prüfung, nicht gegen die Benotung einer einzelnen Prüfungsleistung statthaft. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.

(2) Der Widerspruch und die Klage gegen den Bescheid über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs haben aufschiebende Wirkung. Infolge der aufschiebenden Wirkung erfolgt die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens in den Erfolgskontrollen, für die die Studierende/der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen vor der Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs erfüllt hatte. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels begründet keinen Anspruch auf Wiederholung einer Modulprüfung, die als endgültig nicht bestanden bewertet wurde, oder auf Zulassung zu Prüfungen, deren Zulassungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs nicht erfüllt waren. Prüfungen, die nach der Bekanntgabe des Bescheides über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs aufgrund der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels durchgeführt werden, gelten rückwirkend als nicht unternommen, wenn der Bescheid über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs im Ergebnis des Rechtsschutzverfahrens bestandskräftig wird.

(3) Die Studierende/der Studierende kann gegen die Bewertung von Modulprüfungen eine Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss erheben. Die Gegenvorstellung ist auch in Bezug auf die Bewertung von Prüfungsvorleistungen möglich. Die Gegenvorstellung ist schriftlich zu begründen und innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertungsentscheidung zu erheben. Der Prüfungsausschuss leitet die Gegenvorstellung den Prüferinnen/Prüfern, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet, zur unverzüglichen Stellungnahme und Überprüfung zu. Bei der Prüfung sind die Bewertung und die für sie maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist schriftlich zu begründen. Der Prüfungsausschuss teilt der Studierenden/dem Studierenden die Entscheidung über die Gegenvorstellung mit. Der Prüfungsausschuss kann Näheres zum Verfahren bestimmen. Ist in einem späteren förmlichen Rechtsschutzverfahren die Bewertung einer Modulprüfung oder die Frage nach dem Erfolg einer Prüfungsvorleistung Gegenstand der Anfechtung, so kann die Unaufklärbarkeit des Sachverhalts der Studierenden/dem Studierenden nicht zugutekommen, wenn sie/er nicht zuvor eine Überprüfung der Bewertungsentscheidung im Wege der Gegenvorstellung herbeigeführt hat.

§ 17

Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

(1) Für die Planung, Organisation und Kontrolle der Modulprüfungen und der UNlcert®-Prüfungen ist der Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums zuständig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(2) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studierenden/dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss bestellt außerdem die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer für die einzelnen Prüfungskommissionen. Bestellt werden können alle hauptamtlichen Lehrpersonen des Sprachenzentrums sowie Lehrbeauftragte, Lehrbeauftragte jedoch nur zusammen mit einer hauptamtlichen Lehrperson. Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Absatz 7 gilt entsprechend.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören in der Regel mindestens die folgenden Mitglieder an:

- (a) der Leiter/die Leiterin des Sprachenzentrums, kraft Amtes (zugleich Vorsitzender/Vorsitzende),
- (b) der stellvertretende Leiter/die stellvertretende Leiterin des Sprachenzentrums (Verantwortlicher/Verantwortliche für Studium und Lehre),
- (c) eine weitere, vom Sprachenzentrum benannte hauptamtliche Lehrkraft.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem Leiter/der Leiterin des Sprachenzentrums bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.

(5) Der Vorsitzende/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und vertritt diesen nach außen. Er/sie beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Er/sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er/sie dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung der Ladungsfrist von einer Woche geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters. Ist die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, so kann die Stimmabgabe und Stellungnahme der Mitglieder des Prüfungsausschusses auch im schriftlichen Wege oder per E-Mail eingeholt werden (Umlaufverfahren). Die Entscheidung ist dem Prüfungsausschuss zur mündlichen Beratung vorzulegen, wenn ein Mitglied mit der Behandlung als Umlaufsache nicht einverstanden ist. Kein Mitglied des Prüfungsausschusses darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsbestimmung

Diese Ordnung gilt für alle Sprachprüfungen, für die eine Anmeldung nach Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgt. Alle vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eröffneten Prüfungsverfahren werden nach der Prüfungsordnung für das Hochschulfremdsprachenzertifikat UNlcert® vom 12. Mai 2010 (veröffentlicht im

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommerns Nr. 9/2010, S. 660) zu Ende geführt.

§ 19
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für das Hochschulfremdsprachenzertifikat UNIcert® vom 12. Mai 2010 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommerns Nr. 9/2010, S. 660) unter Berücksichtigung von § 18 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 8. Mai 2013 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 6. September 2013

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck